

# FAQ – Häufig gestellte Fragen zum Verfahren

## Auszubildende

Krankenhäuser, stationäre und ambulante Einrichtungen

### Planwerte

Zum 15. Juni eines Kalenderjahres werden von Ihnen die Planwerte für das darauffolgende Heranziehungs- und Erstattungsjahr gemeldet. Diese dienen zu keinem Zeitpunkt zur Auszahlung der Ausbildungskosten. Diese müssen gesondert beim Statistischen Landesamt mit dem dafür vorgesehenen Erhebungsbogen gemeldet werden (siehe unten).

### Tatsächliche Auszubildende

#### Wie melde ich meine aktuell beschäftigten Auszubildenden?

Für Ihre aktuell beschäftigten Auszubildenden stellen wir quartalsweise Erhebungsbögen auf unserer Internetseite zur Verfügung. Diesen Bogen müssen Sie bitte vollständig ausfüllen und an [pflgeausbildungsfonds@statistik.bremen.de](mailto:pflgeausbildungsfonds@statistik.bremen.de) schicken. Für jeden neu hinzukommenden Auszubildenden müssen Sie uns bitte eine Kopie des Ausbildungsvertrages zukommen lassen. Bitte achten Sie darauf, dass die Ausbildungsverträge von allen Vertragspartnern unterschrieben wurden. Sollten Angaben fehlen kann es zu Verzögerungen bei den Auszahlungen kommen.

#### Was mache ich, wenn meine Auszubildenden in das 2. oder 3. Lehrjahr kommen?

Im Vergleich zum ersten Lehrjahr müssen Sie zusätzlich die durchschnittlichen Arbeitgeber-Bruttokosten einer voll ausgebildeten Pflegefachkraft angeben. Das Feld „Mehrkosten im Sinne des § 27 PflBG“ zeigt den Auszahlungsbetrag ohne den monatlichen Pauschalbetrag an, den Sie für Ihre Auszubildenden ab dem 2. bzw. 3. Lehrjahr erhalten werden. Ein Berechnungsbeispiel finden Sie in unserem Erhebungsbogen und in den dazugehörigen Ausfüllhinweisen.

#### Was sind „Mehrkosten im Sinne des § 27 PflBG“?

Das PflBG sieht vor, dass ab dem 2. Lehrjahr der Wertschöpfungsanteil der Auszubildenden im Verhältnis zu einer voll ausgebildeten Pflegefachkraft berücksichtigt wird. In Krankenhäusern und in stationären Einrichtungen wird ein Verhältnis von 9,5 zu 1 auf die Stelle einer voll ausgebildeten Pflegefachkraft angerechnet, bei ambulanten Einrichtungen erfolgt eine Anrechnung im Verhältnis von 14 zu 1. Der Wertschöpfungsanteil bedeutet, dass von der Gesamtsumme der Ausbildungsvergütungen von 9,5 Auszubildenden (bzw. 14 im ambulanten Sektor) die Kosten einer bereits ausgebildeten Pflegefachkraft abzuziehen sind. Dies hat zur Folge, dass die Mehrkosten berechnungsrelevant für die Bescheiderteilung sind. Es werden nicht mehr die reinen AG-Bruttokosten (wie im 1. Lehrjahr), sondern die Mehrkosten inklusive des Pauschalbetrages berücksichtigt.

#### Wie melde ich ein vorzeitiges Ausbildungsende?

Sollten Auszubildende die Ausbildung vorzeitig beenden, müssen Sie uns dies gem. § 5 Abs. 3 PflAFinV bitte unverzüglich melden. Hierfür senden Sie uns bitte eine E-Mail mit Angabe Ihres Institutionskennzeichens (IK), den Namen der/des Auszubildenden und das genaue Datum der Beendigung der Ausbildung zu. Zum Ende des Monats werden die Auszahlungen für Ihre

Einrichtung angepasst. Sollte die Meldung verspätet erfolgen, kann dies zu hohen Rückzahlungen für ihre Einrichtung führen.

### **Was ist zu beachten, wenn Auszubildende gefördert werden?**

Die geförderten Auszubildenden werden genauso wie Ihre „normalen“ Auszubildenden über den Erhebungsbogen gemeldet. Zusätzlich müssen Sie bitte das Feld „Art und Höhe der monatlichen Förderung durch Dritte“ ausfüllen. Hier tragen Sie bitte die Höhe der Förderung ein, die durch z. B. die Agentur für Arbeit gefördert wird. Zusätzlich zum Ausbildungsvertrag müssen Sie uns eine Kopie des Beleges zur Förderung durch Dritte zukommen lassen, aus der die Höhe der Förderung hervorgeht. Bei vollgeförderten Auszubildenden zahlen wir Ihnen seit dem 01.08.2021 die monatliche Pauschale für die Kosten der praktischen Ausbildung aus, jedoch keine weiteren Arbeitgeberbruttokosten, da diese durch die Vollförderung bereits abgedeckt sind.

**WICHTIG:** In den Feldern vertraglich vorgesehene monatliche Bruttoausbildungsvergütung bzw. Arbeitgeber-Bruttokosten sind die Daten aus dem Ausbildungsvertrag anzugeben, nicht die Ausbildungskosten inklusive der Förderung! Sollten Sie uns keinen Ausbildungsvertrag vorlegen können, kann **keine** Auszahlung aus dem Pflegeausbildungsfonds erfolgen.

## **Pflegeschüler\*innen**

### **Wie melde ich meine Pflegeschüler\*innen?**

Für Ihre gegenwärtigen Pflegeschüler\*innen stellen wir quartalsweise Erhebungsbögen auf unserer Internetseite zur Verfügung. Diesen Bogen füllen Sie bitte vollständig aus und senden diesen per E-Mail an [pflegeausbildungsfonds@statistik.bremen.de](mailto:pflegeausbildungsfonds@statistik.bremen.de). Für Pflegeschüler\*innen, die bei einer Einrichtung in Niedersachsen den praktischen Teil ihrer Ausbildung absolvieren, benötigen wir eine Kopie des von allen Vertragspartnern unterschriebenen Ausbildungsvertrages.

### **Wieso gibt es Unterschiede bei den Erhebungsdaten der Kranken- und Pflegeschulen im Vergleich zu anderen Sektoren?**

Die zu erhebenden Daten der einzelnen Pflegeschüler\*innen werden gem. § 21 PflAFinV für die Bildungsstatistik des Statistischen Bundesamtes benötigt. Diese Statistik ist für jedes Bundesland verpflichtend. Um weitere Abfragen bzw. Erhebungsunterlagen zu vermeiden, wird die Datenerhebung im Zuge der jährlichen Erhebung durchgeführt und die Daten entsprechend ausgewertet. Sollten Sie diesbezüglich Fragen haben, können Sie sich gerne bei uns informieren.

### **Wie melde ich ein vorzeitiges Ausbildungsende?**

Sollten Pflegeschüler\*innen die Ausbildung vorzeitig beenden, ist dies bitte unverzüglich zu melden. Hierfür reicht eine E-Mail mit Angabe des Namens der/des Pflegeschüler\*in und das genaue Datum der Beendigung der Ausbildung.

### **Wie viel Geld erhalte ich für meine Pflegeschüler\*innen?**

Die Höhe der Ausgleichszuweisung ergibt sich aus der Anzahl der gemeldeten Pflegeschüler\*innen, den gemeldeten Arbeitgeber-Bruttokosten der hauptamtlichen Lehrkräfte und dem Lehrkräfte-Schüler\*innen-Verhältnis. Durch die Arbeitgeber-Bruttokosten Ihrer Lehrkräfte und dem Lehrkräfte-Schüler\*innen-Verhältnis ergibt sich der jährliche Pauschalbetrag der schulischen Ausbildung. Eine genaue Auflistung finden Sie auf Ihrem Auszahlungsbescheid. Sollten Pflegeschüler\*innen eine Förderung erhalten, wird der geförderte Betrag von Ihrem Auszahlungsbetrag abgezogen.

### **Wann wird meine Ausgleichszuweisung angepasst?**

Sollten Pflegeschüler\*innen die Ausbildung vorzeitig beenden, ändert sich Ihre Ausgleichszuweisung erst mit Beginn des 2. Lehrjahres. Die uns zum Kursstart gemeldete Anzahl an Pflegeschüler\*innen stellt die Grundlage der Ausgleichszuweisung bis zum 2. Lehrjahr dar. Ab dem 2. Lehrjahr teilen Sie uns die Anzahl der noch vorhandenen Pflegeschüler\*innen mit. Der Auszahlungsbescheid wird daraufhin angepasst. Die gleiche Vorgehensweise erfolgt dann ab dem 3. Lehrjahr.

**WICHTIG:** Wenn ein Ausbildungskurs aufgelöst wird, wird Ihr Ausgleichsbetrag umgehend angepasst!

### **Wie melde ich geförderte Pflegeschüler\*innen?**

Die geförderten Pflegeschüler\*innen werden genauso wie Ihre „normalen“ Pflegeschüler\*innen über den Erhebungsbogen gemeldet. Zusätzlich müssen Sie bitte die Felder „Erhalt von Fördermitteln“ und „Höhe der Förderung durch Dritte“ ausfüllen. Hier tragen Sie bitte die Höhe der Förderung ein, die durch die Agentur für Arbeit gefördert wird. Zusätzlich zum Ausbildungsvertrag müssen Sie uns eine Kopie des Beleges zur Förderung durch Dritte

und des Bildungsgutscheines zukommen lassen, aus denen die Höhe der Förderung hervorgeht.

## **Ermittlung Gesamtfinanzierungsbedarf für das Folgejahr**

### **Wie berechnet sich der Gesamtfinanzierungsbedarf?**

Alle Teilnehmenden melden ihre geplanten Ausbildungskosten für das nächste Kalenderjahr. Diese setzen sich zusammen aus den bereits beschäftigten Auszubildenden sowie die für das kommende Jahr geplanten Auszubildenden.

Den errechneten Kosten für die Auszubildenden (1. Lehrjahr Arbeitgeber-Bruttokosten und im 2. und 3. Lehrjahr Mehrkosten gem. § 27 PflBG) wird jeweils noch ein monatlicher Pauschalbetrag hinzuaddiert.

Die Pflegeschüler\*innen in den Pflegeschulen werden ebenfalls gemeldet. Hier sind die Anzahl und der jährliche Pauschalbetrag für die schulische Ausbildung zur Berechnung des Finanzierungsbedarfes relevant.

Auf die nun errechneten Kosten werden Verwaltungs- und Vollstreckungskosten in Höhe von 0,6 %, sowie eine Liquiditätsreserve in Höhe von 3 % aufgeschlagen. Die sich ergebende Summe stellt nun den Gesamtfinanzierungsbedarf dar.

### **Wie teilt sich der Gesamtfinanzierungsbedarf auf die Sektoren auf?**

Der Anteil gem. § 33 Abs. 1 PflBG teilt sich folgendermaßen auf:

Krankenhäuser: 57,2380 %

Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen: 30,2174 %

Land Bremen: 8,9446 %

Pflegeversicherung: 3,6000 %

### **Wie teilt sich der stationäre Finanzierungsanteil auf jede einzelne Einrichtung auf?**

Der Finanzierungsanteil aller stationären Einrichtungen wird durch die Gesamtzahl der vorzuhaltenden VZÄ des stationären Sektors geteilt und mit den vorzuhaltenden VZÄ Ihrer Einrichtung multipliziert.

**Information:** In Ihrem Bescheid finden Sie die Gesamtzahl der vorzuhaltenden VZÄ des stationären Sektors, die mit der Pflegekasse vereinbart wurden. Auf der letzten Seite Ihres Bescheides ist die Gesamtzahl der VZÄ im stationären Sektor angegeben. Hierbei handelt es sich um die Anzahl aller VZÄ, die am 15. Dezember des Vorjahres beschäftigt oder eingesetzt wurden. Somit sind diese Werte nicht identisch!

### **Wie teilt sich der ambulante Finanzierungsanteil auf jede einzelne Einrichtung auf?**

Der Finanzierungsanteil aller ambulanten Pflegeeinrichtungen wird durch die Gesamtanzahl der Punkte geteilt und mit den Gesamtpunkten Ihrer Einrichtung multipliziert.

### **Wie berechnen sich die Gesamtpunkte meiner ambulanten Einrichtung?**

Sie melden uns Ihre abgerechneten Punkte nach SGB XI und Ihren Umsatz durch Zeitvergütung. Um die ambulanten Pflegeeinrichtungen miteinander vergleichen zu können, wird Ihr Umsatz nach Zeit in fiktive Punkte umgerechnet. Der Umsatz durch Zeitvergütung wird durch Ihren uns ebenfalls übermittelten individuellen Punktwert geteilt und mit Ihren Punkten nach SGB XI addiert. So errechnen wir Ihre Gesamtpunkte. Die Gesamtpunkte sind berechnungsrelevant und werden auf dem Festsetzungsbescheid in der Berechnung aufgeführt.

### **Wie teilt sich der Finanzierungsanteil der Krankenhäuser auf jedes Krankenhaus auf?**

Nach Veröffentlichung des Gesamtfinanzierungsbedarfes wird von der Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e.V. (HBKG) die Fallzahlenpauschale und die anteilige Fallzahl Ihres Krankenhauses übermittelt. Die festgelegte Fallzahlenpauschale wird mit Ihrer anteiligen Fallzahl multipliziert.

### **Wieso erhöht sich mein Umlagebetrag jährlich?**

Da die generalistische Ausbildung erst zum Jahr 2020 eingeführt wurde, gab es bislang nur einen Jahrgang an Auszubildenden. Da in den nächsten Jahren weitere Ausbildungsjahrgänge hinzukommen, erhöht sich der Gesamtfinanzierungsbedarf bis insgesamt 3 Ausbildungsjahrgänge erreicht sind und somit die Grundlage zur Ermittlung des Gesamtfinanzierungsbedarfes darstellen.

### **Welchen Erhebungsbogen muss ich zur Ermittlung des Gesamtfinanzierungsbedarfes ausfüllen?**

Für die Ermittlung des Gesamtfinanzierungsbedarfes veröffentlicht das Statistische Landesamt jährlich ca. Anfang Mai den auszufüllenden Erhebungsbogen. Diesen Bogen finden Sie auf unserer Internetseite unter dem Punkt „Umlageverfahren“  „Pflegeausbildungsfonds“  „Aktuelles“ sowie unter der Rubrik „Dokumente“. Bitte verwechseln Sie diesen Bogen nicht mit den Bögen zur Meldung der tatsächlichen Auszubildenden! Ob Sie den richtigen Bogen geöffnet haben, sehen Sie an dem ersten Tabellenblatt. Heißt die Seite „Stammdaten“, haben Sie den richtigen Bogen zur Ermittlung des Gesamtfinanzierungsbedarfes.

### **Muss ich den Erhebungsbogen auch ausfüllen, wenn ich keine Auszubildenden einplane?**

Ja! Wenn Sie keine Auszubildenden einplanen oder beschäftigen, können Sie das Tabellenblatt „Angaben zu Auszubildenden“ ignorieren. Trotzdem müssen Sie uns das erste Tabellenblatt „Stammdaten“ zukommen lassen. Die hier eingegebenen Werte stellen die Grundlage zur Ermittlung des Gesamtfinanzierungsbedarfes und Ihres individuellen Umlagebetrages dar. Jede Einrichtung mit Sitz im Land Bremen ist teilnahmepflichtig.

### **Sind die Angaben im „Stammdatenblatt“ wichtig?**

Die hier aufgeführten Abfragekriterien sind Berechnungsgrundlage und daher enorm wichtig um Ihren individuellen Umlagebetrag berechnen und festsetzen zu können. Bitte achten Sie auf die richtige Eingabe Ihrer Werte, da bei falschen Angaben nicht nur Ihr eigener Umlagebetrag falsch berechnet wird, sondern dies auch Auswirkungen auf die anderen Teilnehmenden haben kann. Sollten Angaben fehlen oder fehlerhaft übermittelt werden, können die Werte von der zuständigen Behörde per Schätzung festgesetzt werden. Dies kann zur Folge haben, dass der Umlagebetrag höher ausfällt, als er tatsächlich ist.

### **Ambulante Einrichtungen: Was muss ich in den Mitteilungspflichten eintragen?**

**Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ):** Anzahl der VZÄ aller Pflegefachkräfte, die am 15. Dezember des Vorjahres in der ambulanten Einrichtung beschäftigt oder eingesetzt wurden und Leistungen nach SGB XI erbrachten. Hierbei können Sie unsere Ausfüllhinweise im Erhebungsbogen zur Hilfe nehmen.

**WICHTIG:** Für die folgenden Mitteilungen sind Leistungen nach § 37 Abs. 3, § 39 und § 45b SGB XI für die Meldung nicht zu berücksichtigen!

**Summe der im Vorjahr abgerechneten Punkte nach SGB XI:** Hier müssen Sie die Summe der abgerechneten Punkte im Vorjahr angeben.

**Umsatz, der im Vorjahr durch die Zeitvergütung erwirtschaftet wurde:** Die Gesamterträge aus ambulanten Leistungen nach SGB XI im Vorjahr.

**WICHTIG:** Die Punkte und der Umsatz durch Zeit sind getrennt voneinander zu melden. Bitte teilen Sie Ihrer Abrechnungsstelle genau mit, welche Daten für den Pflegeausbildungsfonds benötigt werden. Nicht einzubeziehen sind die oben genannten Paragraphen sowie die Erträge aus Erstattungen des Ausbildungsrefinanzierungsbetrages und aus Investitionskosten.

**Vereinbarter Individueller Punktwert des Vorjahres:** Geben Sie hier den Punktwert an, den Sie für das Vorjahr mit der zuständigen Pflegekasse vereinbart haben. Sollte sich Ihr Punktwert im Vorjahr unterjährig geändert haben, geben Sie bitte den aktuelleren Punktwert an.

**Stationäre Einrichtungen: Was muss ich in den Mitteilungspflichten eintragen?**

**Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ):** Anzahl der VZÄ aller Pflegefachkräfte, die am 15. Dezember des Vorjahres in Ihrer stationären Pflegeeinrichtung beschäftigt oder eingesetzt wurden. Hierbei können Sie unsere Ausfüllhinweise im Erhebungsbogen zu Hilfe nehmen.

**Zahl der Pflegeplätze zum 01.05. laut Versorgungsvertrag:** Tragen Sie hier die Anzahl der Pflegeplätze ein, die in Ihrer Einrichtung laut Versorgungsvertrag zum 01.05. zur Verfügung standen.

**Anzahl der belegten Pflegeplätze zum 01.05.:** Tragen Sie hier die Anzahl der Pflegeplätze ein, die in Ihrer Einrichtung zum 01.05. des Festsetzungsjahres belegt waren.

**WICHTIG:** Sollte Ihre Einrichtung am 01.05. (Feiertag) des Jahres geschlossen gewesen sein, nehmen Sie den Wert von dem zuletzt geöffneten Tag Ihrer Einrichtung.

**Vorzuhaltende Pflegefachkräfte gem. § 11 (3) PflAFinV zum 01.05.:** Tragen Sie für die jeweilige Einrichtung nach dem geltenden Vergütungsvereinbarungen zum 1. Mai des Festsetzungsjahres Ihre vorzuhaltenden Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten (VZÄ) ein.

## **Spitzabrechnung**

### **Was ist die Spitzabrechnung gemäß § 16 PflAFinV?**

Sollten Sie im vergangenen Jahr ausgebildet haben, wird mit einem Erhebungsbogen abgefragt, wie hoch die tatsächlichen Ausbildungskosten waren. Die gemeldeten Arbeitgeber-Bruttokosten für jeden Ihrer Auszubildenden werden mit Ihren tatsächlich aufgewendeten Arbeitgeber-Bruttokosten verglichen. Nach Überprüfung der von Ihnen vorgelegten Daten kann es zu einer Erstattung oder Rückforderung kommen. Die Berechnung sowie den Zeitpunkt der Erstattung oder der Rückforderung erhalten Sie mit einem gesonderten Festsetzungsbescheid.

### **Muss ich diesen Bogen ausfüllen?**

Sollten innerhalb eines Kalenderjahres Ausbildungskosten angefallen sein, muss der Bogen von Ihnen ausgefüllt werden. Dieser Bogen ist auf unserer Internetseite als Download zu finden.

### **Was muss ich als Pflegeschule beachten?**

Als Pflegeschule haben Sie uns Ihre geplanten Arbeitgeber-Bruttokosten hauptamtlicher Lehrkräfte und das jahresdurchschnittliche Verhältnis hauptamtlicher Lehrkräfte pro Schüler\*in mitgeteilt. Diese werden im Zuge der Spitzabrechnung überprüft. Die tatsächlich angefallenen Kosten sowie das tatsächliche Lehrkräfte-Schüler\*innen-Verhältnis im letzten Jahr werden mit Ihren vorherigen Angaben verglichen.

### **Was ist die Spitzabrechnung gemäß § 17 PflAFinV?**

Alle teilnehmenden Einrichtungen teilen dem Statistischen Landesamt den geleisteten Umlagebetrag und die in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge (Refinanzierungsbeträge) des letzten Jahres mit. Die Differenz wird ausgeglichen oder zurückgefordert.

### **Muss ich diesen Bogen ausfüllen?**

Dieser Bogen muss von allen teilnehmenden Einrichtungen und Krankenhäusern ausgefüllt werden!

### **Muss die Bestätigung eines Jahresabschlussprüfers vorgelegt werden?**

Sofern eine Bestätigung eines Jahresabschlussprüfers vorliegt, muss uns diese vorgelegt werden. Bitte beachten Sie, dass ein Jahresabschlussprüfer zur Plausibilitätskontrolle Ihrer gemeldeten Werte äußerst hilfreich ist. Bei Abweichungen Ihrer Umlagebeträge zu den in Rechnung gestellten Ausbildungszuschlägen können Belege vom Statistischen Landesamt angefordert werden, die diese Differenz erklären müssen.

### **Was muss ich bei der „Summe durch Rettungsschirm“ eintragen?**

Sollten Sie eine Erstattung aus dem Pflege-Rettungsschirm erhalten haben, müssen Sie die anteilige Summe angeben, da sonst eine Doppelfinanzierung erfolgen würde. Wenn Sie eine Hilfe erhalten haben, mussten Sie als Einrichtung selbst den Erstattungsbetrag errechnen. Die Mindereinnahme der Refinanzierung des Pflegeausbildungsfonds haben Sie als Hilfe aus dem Pflege-Rettungsschirm erhalten. Diesen Betrag müssen Sie nun bei uns in den Spitzabrechnungsbogen eintragen.

### **Woher weiß ich, wie viel ich refinanziert habe?**

Sollten Sie als Einrichtung nicht genau wissen, wie viel Sie refinanziert haben, kontaktieren Sie bitte Ihre Abrechnungsstelle. In einer Kontenauswertung können Sie beispielsweise die Summe des Ausbildungszuschlages PflBG (Pflegeausbildungsfonds) herausfiltern. Sie können sich eine Gesamtaufstellung als auch eine Aufstellung der einzelnen Leistungskomplexe sowie der einzelnen Leistungen anzeigen lassen. Bitte achten Sie hierbei darauf, dass die Summe der Ausbildungsumlage (Altenpflegeumlage) nicht gemeldet wird.

## **Allgemein**

### **Welche Daten sind relevant (Zeitplan)?**

Eine Übersicht über die Fristen für den Pflegeausbildungsfonds (PfAU) finden Sie auf unserem Merkblatt. Hier sind alle wichtigen Meldungen für Sie vermerkt. Bei Fragen können Sie uns aber auch selbstverständlich jederzeit unter 0421-361 98148 anrufen.

### **Refinanzierung**

Die Refinanzierungsbeträge des Umlageverfahrens in der Pflegeausbildung werden vom Statistischen Landesamt als zuständige Behörde für das jeweilige Heranziehungs- und Erstattungsjahr veröffentlicht. Sollten Sie Fragen zum Zustandekommen dieser Werte haben, müssen Sie sich bitte an Ihren Verband oder Ihre Pflegekasse wenden.

### **Wie kann ich eine Umsatzsteuerbefreiung beantragen?**

Zuständig für den Antrag auf Umsatzsteuerbefreiung ist die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz. Unter nachfolgendem Link finden Sie unter dem Punkt „Umsatzsteuerbefreiung für Leistungserbringer im Rahmen der Pflegeausbildung“ weitere Informationen sowie die Kontaktdaten der zuständigen Ansprechpartner\*innen:

[https://www.gesundheit.bremen.de/gesundheitswesen/berufe\\_im\\_gesundheitswesen/pflegfachfrau\\_mann-12811](https://www.gesundheit.bremen.de/gesundheitswesen/berufe_im_gesundheitswesen/pflegfachfrau_mann-12811)

### **Warum gibt es zwei Verfahren?**

Über das „neue“ Verfahren werden die Auszubildenden zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann finanziert. Ab dem Jahr 2020 wurden die drei bisherigen Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einer einheitlichen generalistischen Pflegeausbildung zusammengefasst. Solange es jedoch noch Auszubildende in der Altenpflege gibt, wird das „alte“ Verfahren fortbestehen, da diese Auszubildenden über die Umlage in der Altenpflegeausbildung finanziert werden.

### **Meine Einrichtung eröffnet im Laufe des Jahres. Was muss ich tun?**

Als Einrichtung sind Sie gem. § 18 PflAFinV verpflichtet, uns umgehend zu informieren, wenn Sie Ihren Betrieb im Laufe des Jahres aufnehmen. Schreiben Sie uns gerne ein E-Mail oder rufen Sie uns an. Der Umlagebetrag wird nach Bekanntgabe zum nächstmöglichen Zeitpunkt ermittelt.

### **Meine Einrichtung schließt in diesem Kalenderjahr. Was soll ich tun?**

Bitte teilen Sie uns unverzüglich per E-Mail mit, dass Sie Ihren Betrieb einstellen werden oder dieser bereits eingestellt wurde. Bitte lassen Sie uns eine Kopie der Beendigung des Versorgungsvertrages zukommen. Eine Spitzabrechnung bezüglich der Refinanzierung sowie gegebenenfalls der Ausbildungskosten muss umgehend erfolgen. Hierfür werden wir Ihnen die Meldebögen zur Spitzabrechnung gemäß §§ 16 und 17 PflAFinV zur Verfügung stellen.

### **Gesetzliche Grundlagen**

Verknüpfung Pflegeberufegesetz (PflBG) und Pflegeberufes-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV)